## GEMEINDE NEUFAHRN I.NB

# BEKANNTMACHUNG

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmittenbereich Neufahrn i.NB“ der Gemeinde Neufahrn i.NB“

Auf Grund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Neufahrn i.NB folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets ,,Ortsmittenbereich Neufahrn i.NB" der Gemeinde Neufahrn i.NB:

**§ 1**

**Änderung**

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmittenbereich Neufahrn“ (Sanierungssatzung vom 30.07.2025) wird wie folgt geändert:

**§ 4 – Genehmigungspflichten - wird wie folgt neu gefasst:**

Die Vorschriften des § 144 BauGB, mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB, finden Anwendung. Die Gemeinde Neufahrn i.NB kann gemäß § 144 Abs. 3 BauGB für bestimmte Fälle die Genehmigung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet oder Teile desselben allgemein erteilen.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 23.12.2025 rechtsverbindlich.

**Einsichtnahme:**

Die Satzung mit Anlage 1 Lageplan und Anlage 2 Liste aller betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile wird vom Tage der Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Neufahrn i.NB während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten. Auf Nachfrage wird über deren Inhalt Auskunft gegeben.

**Hinweise:**

1. Gemäß § 142 Abs. 4 BauGB wurde am 16.12.2025 durch den Gemeinderat beschlossen, dass § 144 Abs. 2 BauGB, entgegen der Beschlussfassung des Gemeinderats vom 29.07.2025, im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ortsmittenbereich Neufahrn i.NB“ keine Anwendung finden soll. Die 1. Änderungs-satzung mit zugehörendem Lageplan wurde am 23.12.2025 durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung und Mitteilung der Niederlegung in der örtlichen Tagespresse, Anschlag an den Amtstafeln und Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde gem. § 143 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
2. Seit diesem Zeitpunkt wird die Satzung mit Lageplan (Sanierungsgebiet) (Anlage 1), Liste betroffener Grundstücke (Anlage 2) und der geänderten Begründung der Satzung in der Gemeinde Neufahrn i.NB für jedermanns Einsicht bereitgehalten.
3. Über den Inhalt der Sanierungssatzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
4. Die Sanierungssatzung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Neufahrn i.NB unter www.gemeinde-neufahrn.de einsehbar.
5. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
6. Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus der Gemeinde Neufahrn i.NB eingesehen werden.

**Anlage 1 Lageplan vom 29.07.2025 – „Sanierungsgebiet Ortsmittenbereich Neufahrn i.NB“:**

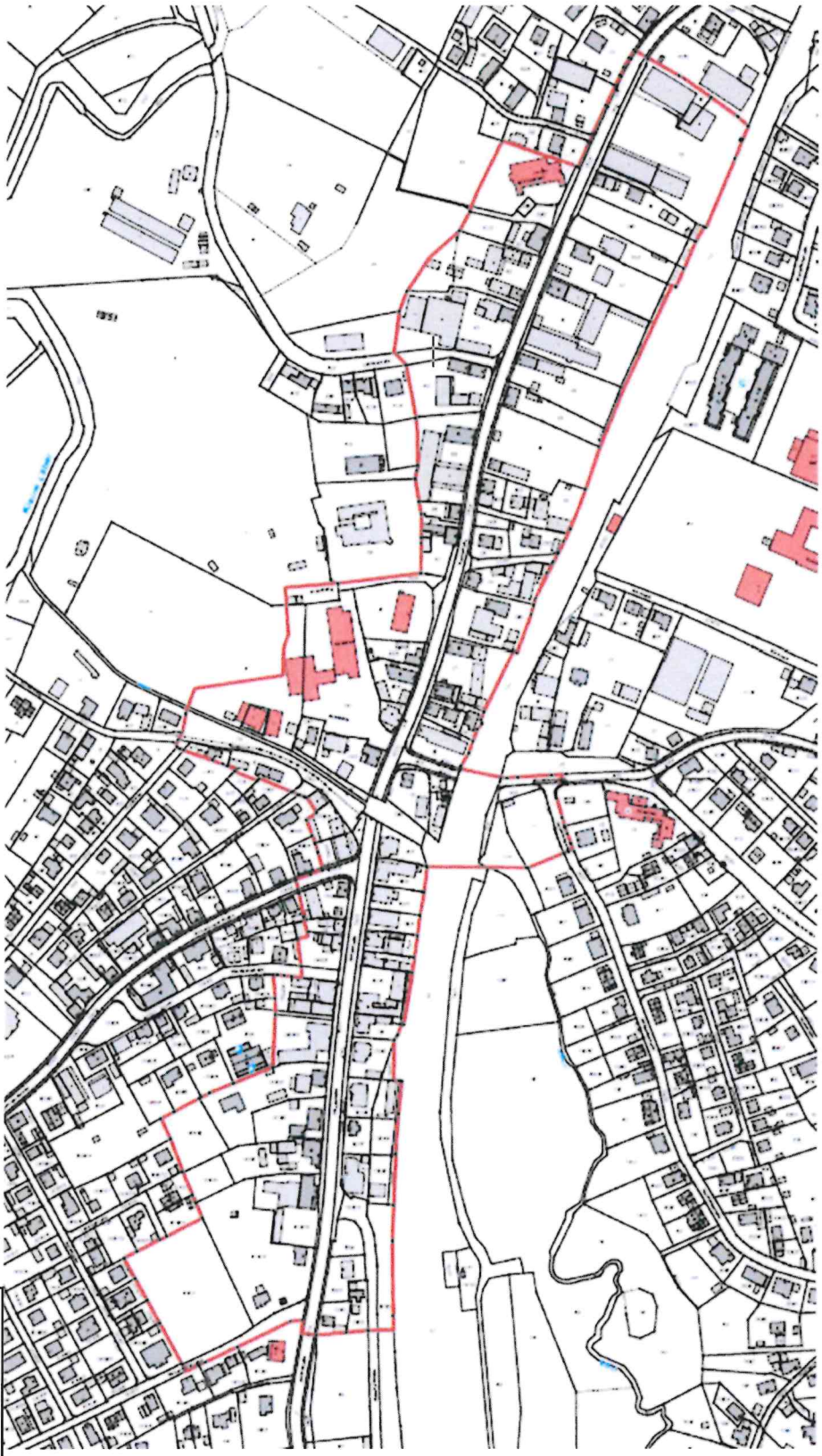

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln, Hinweis in der Presse u. auf der Homepage der Gemeinde
am 23.12.2025
abgenommen am

Neufahrn i.NB,
Gemeinde Neufahrn i.NB

_____
(Handzeichen)

Neufahrn i.NB, 22.12.2025
Gemeinde Neufahrn i.NB

_____
Forstner, Erster Bürgermeister